

Herrn
Georg Schirmbeck
Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

In Kopie:

Herrn
Jürgen Müller
Kabinettschef von EU-Umweltkommissar
Karmenu Vella
Europäische Kommission
BERL
B-1049 Brüssel
BELGIEN

NABU Bundesgeschäftsstelle
Charitéstr. 3
10117 Berlin

BUND Bundesgeschäftsstelle
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Deutscher Naturschutzring (DNR)
Marienstraße 19-20
10117 Berlin

WWF Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin

Berlin, 16. Dezember 2015

Offener Brief zum Schreiben des Deutschen Forstwirtschaftsrates und einiger Landnutzerverbände an EU-Umweltkommissar Karmenu Vella vom 6.11.2015

Sehr geehrter Herr Schirmbeck,

mit diesem Schreiben erlauben wir uns einen uns vorliegenden Brief zu kommentieren, den Sie am 6.11.2015 im Auftrag einiger deutscher Landnutzer- und Eigentümerverbände an EU-Umweltkommissar Karmenu Vella gesandt haben (Betreff: "REFIT Natura 2000: Richtigstellung der Inhalte des Schreibens der Umweltminister aus neun EU-Mitgliedstaaten").

Nach Analyse der Mitte November veröffentlichten vorläufigen Ergebnisse des "Fitness-Checks" der EU-Naturschutzrichtlinien halten wir es für notwendig, zu den in Ihrem Brief angesprochenen Sachverhalten aus unserer Sicht wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst halten wir es für unangemessen, dass Sie in diesem Schreiben den Umweltministern von neun Mitgliedstaaten der EU, die am 26. Oktober 2015 die EU-Kommission aufgefordert haben, die EU-Naturschutzrichtlinien in ihrer jetzigen Form zu belassen, "Schönfärberei", "Unkenntnis" und falsche Aussagen zum EU-Naturschutzrecht unterstellen.

Inhaltlich bestätigen wir, dass die von Ihnen zitierte "FFH-Impact"-Studie wichtige Erkenntnisse zur Umsetzungspraxis der EU-Naturschutzrichtlinien liefert. Nach unserem Wissen wird sie von den Beratern der EU-Kommission im Fitness-Check bereits berücksichtigt. Die "FFH-Impact"-Studie taugt jedoch in keinem Fall zur Begründung einer angeblich notwendigen „Anpassung“ des EU-Naturschutzrechts, wie Sie das in Ihrem Schreiben versuchen:

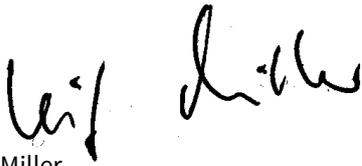
1. Eine grundsätzliche "mangelnde **Rechtssicherheit**" in den Natura-2000-Gebieten durch das bestehende EU-Naturschutzrecht - wie von Ihnen behauptet - gibt es nicht. Dies geht auch aus der zitierten "FFH-Impact"-Studie hervor. Verantwortlich für heute teils noch bestehende unklare rechtliche Verhältnisse ist vielmehr die Tatsache, dass für viele deutsche Natura-2000-Gebiete die rechtliche Sicherung und die Managementplanung bisher nicht vorliegen oder unzureichend sind. Dies ist auch der Grund für ein derzeit

laufendes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (Aktenzeichen 2014/2262). Gerade der DFWR sollte jedoch wissen, dass die meisten Bundesländer derzeit intensiv an der Erarbeitung von Managementplänen arbeiten. Dem DFWR sollte auch bekannt sein, dass die Forstbehörden und privaten Waldbesitzer – sofern Privatwald von Natura-2000-Ausweisungen betroffen ist – bei der Erarbeitung der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Wald beteiligt werden.

2. Auch beim Punkt der angeblich fehlgeleiteten **Wirksamkeit** der EU-Naturschutzrichtlinien interpretieren Sie und die anderen Unterzeichner des Briefes die "FFH-Impact"-Studie falsch: Die kritisierte Schwerpunktsetzung in der Managementplanung unterliegt alleine der Zuständigkeit der Bundesländer und ist nicht dem EU-Recht zuzuschreiben. Zudem unterstellen die Unterzeichner, dass die (angebliche) Bevorzugung von Lebensraumtypen gegenüber einzelnen Arten ein "von Einzelkomponenten gesteuertes und statisches Naturverständnis" der EU-Umweltpolitik forcieren, das bestimmte Teile von Flora und Fauna "verarmen" ließe. Diese Sichtweise ignoriert grundlegende ökologische Zusammenhänge und Prinzipien der Biodiversität. Für die Artenvielfalt ist der Erhalt der Vielfalt der Lebensräume Grundlage, nicht Hindernis. Gezielte Artenschutzmaßnahmen bauen idealerweise auf dem Schutz der Lebensräume auf, nicht umgekehrt. Die im November 2015 veröffentlichten vorläufigen Ergebnisse des "Fitness-Checks" belegen eindeutig die hohe Wirksamkeit der Richtlinien für Lebensraumtypen, *vor allem aber für Arten* von EU-weiter Bedeutung. Unter der Voraussetzung der angemessenen Umsetzung und Finanzierung haben die Richtlinien nachweislich einen eindeutigen Mehrwert für die biologische Vielfalt insgesamt.
3. Schließlich beanstanden Sie in Ihrem Schreiben, ohne es zu belegen, dass die EU-Naturschutzrichtlinien keine ausreichende **Beteiligung von Bürgern und Landnutzern** vorsähen und das Prinzip der **Subsidiarität** missachten würden. Die "Fitness-Check"-Studie der EU-Kommission zeigt, dass das Gegenteil der Fall ist. Nach der rein fachlich begründeten Identifizierung der Natura-2000-Gebiete in der ersten Phase, wie seinerzeit von den Mitgliedstaaten beschlossen, gibt es jetzt weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten in der Maßnahmenplanung, die aber in vielen Fällen von den Behörden der Mitgliedstaaten nur unzureichend genutzt werden. Leider torpedieren die ständig wiederholten falschen Behauptungen von Landnutzer- und Eigentümerverbänden, sie seien per se von Natura 2000 ausgeschlossen, immer wieder die Kooperationsbereitschaft der Akteure vor Ort. Die weitreichenden Freiheiten, die die Richtlinien den Mitgliedstaaten im Sinne der Subsidiarität bei der Erreichung ihrer Ziele bieten, stehen, wie Sie wissen, außer Frage und werden von niemanden mit sachlichen Argumenten ernsthaft angezweifelt. Die Rekordbeteiligung und das Ergebnis bei der EU-Konsultation zum Fitness-Check haben gezeigt, dass auch die Öffentlichkeit den Richtlinien sehr positiv gegenüber steht.

Sehr geehrter Herr Schirmbeck, wir hoffen, dass Sie und die von Ihnen in dem angesprochenen Schreiben vertretenen Verbände ein Interesse haben, zu einer faktenbasierten Diskussion über das EU-Naturschutzrecht zurückzukehren.

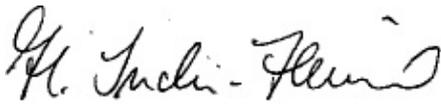
Mit freundlichen Grüßen



Leif Miller
NABU-Bundesgeschäftsführer



Olaf Bandt
BUND-Bundesgeschäftsführer



Helga Inden-Heinrich
Geschäftsführerin des DNR



Christoph Heinrich
Vorstand Naturschutz
WWF Deutschland